Ausgabe 3 2019

akzente

Deutsche Justiz-Gewerkschaft Landesverband NRW
Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion

Landesregierung legt Haushaltsentwurf 2020 vor

Ausbildungen in der Justizverwaltung NRW

Landesvorstand im Gespräch

Betriebliche Altersversorgung, wenn das böse Erwachen kommt

DJG

Aus dem Inhalt Seite

Im Ausbildungszentrum	2
Gemeinsames Konzept	3
Gespräch mit Hubertus Heil	4
Haushaltsentwurf 2020	5
Attraktivitätsoffensive	6
Laufbahngruppe 1.2 / 2.1	7
Ruhestand / Arbeitszeit	8
EG 9 / EG 4 / Trauertafel	9
Gruppenvorsitzende / Vertrauensleute	10/11
Landesvorstand im Landtag	12
Werbeaktion DJG	13
BFH: Reisekostenrecht	14
Richtlinie stärkt behinderte Menschen	15
Zurruhesetzungsgrund	16
Personalratswahlen 2020	16
Altersversorgung / Wachtmeisterdienst	17
Entgeltfortzahlung	18
Azubis an die Macht	19
AZK-Termine	20

Impressum
Herausgeber: Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Werdener Straße 1 (AG) 40227 Düsseldorf
Telefon 0211 / 83 06 43 100
E-Mail: geschaeftsstelle@djg-nrw.de

Redaktion:
Klaus Plattes, Karen Altmann, Marko David, Matthias Peterkord, Volker Fritz
Fotos: Winkelmann, Altmann

Die Beiträge, die mit Namen des Verfassers gekennzeichnet sind, stellen nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers dar.
Die Redaktion behält sich vor, Berichte aus Platzgründen zu kürzen ohne den Inhalt dabei zu verzerren.
Presseveröffentlichungen, Zeitungsbeiträge, Leserbriefe usw. bitte an obige Anschrift.

Redaktionsschluss
für die nächste Ausgabe:
3. Dezember 2019

Der Landesvorstand im Ausbildungszentrum der Justiz in Bad Münstereifel

Zu einem Meinungsaustausch trafen sich Mitglieder des Landesvorstandes mit dem Leiter Herr Dr. Limbach und seiner Stellvertreterin Frau Cürten. In dem gut einstündigen Gespräch ging es in erster Linie um die Ausbildungspläne zur zukünftigen Ausbildung zur Justizfachwirtin/Justizfachwirt.

Herr Dr. Limbach erläuterte den Vertretern des Landesvorstandes die aktuellen Planungen zur Ausbildung der externen Anwärterinnen und Anwärter. Die theoretische Ausbildung beginnt am 02.09.2019.
Die neue 2-jährige Ausbildung zur Laufbahngruppe 1.2 für Schülerinnen und Schüler beginnt am 01.09.2020.
Zunächst mit 1 Monat Praxisarbeit.
Es ist vorgesehen dreimal 3 Monate Blockunterricht im Ausbildungszentrum plus 1 Monat vor der Abschlussprüfung und 14 Monate Praxisarbeit bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.
Es ist weiterhin beabsichtigt, vor dem Hintergrund der zu erwartenden Einstellungen zur Ausbildung ein weiteres Ausbildungszentrum, vornehmlich im Hammer Bezirk anzumieten. Weitere Details konnte uns Herr Dr. Limbach nicht mitteilen.
Das Gespräch fand in angenehmer Atmosphäre statt. Beide Seiten verabredeten weitere Gespräche.

Fritz, Altmann, Dr. Limbach, Frau Cürten, Plattes, Bernig, Felsner

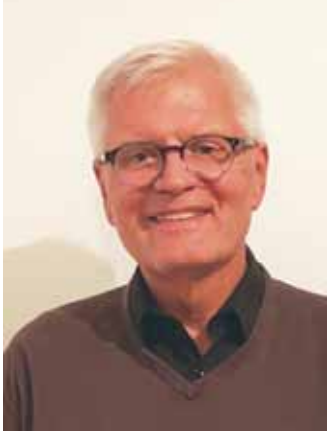

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

der Demografische Wandel im öffentlichen Dienst und natürlich bei uns in der Justizverwaltung ist bereits jetzt merklich spürbar. Er wird sich in den kommenden Jahren noch stärker bemerkbar machen. Arbeitsverdichtung ist die Folge. Da ist der Dienstherr gefordert, mit einer Attraktivitätsoffensive z.B. für den Bereich der Justizverwaltung um Entlastung zu sorgen. Hier hat, neben anderen Anreizen, durchaus das Gesundheitsmanagement seinen Stellenwert. Wir erkennen, dass langsam Bewegung in das Thema kommt, aber es muss auch mit verbindlichen Standards und den entsprechenden finanziellen Ressourcen unterlegt werden, damit überhaupt wirkungsvolle Ergebnisse, auch präventiv, erzielt werden können.

Eine Forderung in diesem Zusammenhang, mit Blick auf unsere Beamtinnen und Beamten muss sein, die Abschaffung der Kostendämpfungspauschale. Denn spätestens seit der Abschaffung der Praxisgebühr entbehrt der Fortbestand der Kostendämpfungspauschale jeglicher Grundlage. Die DJG unterstützt hierbei den DBB NRW bei seinen Bemühungen. Attraktivität und Wertschätzung haben immer etwas mit Eingangsbesoldung, Berücksichtigung von Abschlüssen und Laufbahnen zu tun. Wir fordern deshalb für die Laufbahngruppe 1.2 die Öffnung der Eingangsbesoldung in A 7 mit der Perspektive eines Endamtes mindestens in A 10 mit Amtszulage. Weiterhin ist es schon paradox, dass unsere Justizfachangestellten erst durch das Betreiben von Rechtschutzverfahren bei den Arbeitsgerichten ihre verdiente und durch Urteil des Bundesarbeitsgerichts bestätigte Eingruppierung erhalten. Attraktivität oder Wertschätzung sieht anders aus. Fast täglich erreichen uns Anrufe von Kolleginnen und Kollegen von den Geschäftsstellen oder aus dem Justizwachtmeisterbereich, die uns als Landesvorstand beunruhigen. Die Entwicklung von verbalen und körperlichen Übergriffen auf unsere Bediensteten und natürlich im gesamten öffentlichen Dienst ist besorgniserregend. Dieser Entwicklung müssen wir entschieden entgegenstehen. Vertreter des Landesvorstandes haben deshalb auch an einem Sicherheitsforum im Düsseldorfer Landtag teilgenommen. Dort waren sämtliche Berufszweige aus der Justizverwaltung vertreten. Es wurde vereinbart, die Gespräche zu intensivieren mit dem Ziel eines gemeinsamen Konzepts im Umgang mit Übergriffen auf unsere Kolleginnen und Kollegen in den Behörden.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

der Sommer ist leider vorbei, sicherlich haben die vor uns liegenden Jahreszeiten ihre Reize. Wir vom Landesvorstand haben einen prall gefüllten Terminkalender. Das ist gut so, denn wir sind für Ihre berechtigten Belange unterwegs um Ihre/unsere Forderungen an geeigneter Stelle zu vertreten.

Ich wünsche Ihnen/Euch für die kommende Zeit gutes Gelingen bei bester Gesundheit und immer die Nerven behalten.

Ihr
Klaus Plattes

Günter Uhlworm im Gespräch mit Bundesminister Hubertus Heil

Am 05.08.2019 waren Vertreter der Schwerbehindertenvertretungen der öffentlichen Verwaltung der obersten Landesbehörden und der obersten Bundesbehörden zu einem Gespräch bei Bundesminister Hubertus Heil.

Günter Uhlworm und seine Kolleginnen und Kollegen vertreten 200.000 schwerbehinderte Menschen in der öffentlichen Verwaltung. Themen waren:

a) Barrierefreiheit,
b) die Änderung der Versorgungsmedizinverordnung,
c) Neueinstellungen von schwerbehinderten Menschen

Zum Thema **Barrierefreiheit** machten die Schwerbehindertenvertretungen darauf aufmerksam, dass sie kaum die Möglichkeit haben Einfluss zu nehmen; sie sind darauf angewiesen, dass die Personalräte ihre Interessen mit vertreten. § 178 Abs. 2 SGB IX müsse geändert werden. Den SBV mehr Rechte zu geben, sei ein großes Rad. Er persönlich habe dafür durchaus Sympathie. Zur barrierefreien IT meinte BM Heil, dass dies von Beginn an als Kriterium bei der Kaufentscheidung bzw. Einführung von Software mitzudenken und zu planen sei. Die Kriterien für Barrierefreiheit müssen sich bereits aus den Ausschreibungen ergeben.

Die Versorgungsmedizinverordnung ist nach Auffassung des Ministers auf jeden Fall reformbedürftig. Er strebt eine einvernehmliche Lösung an. Nach den vielen Protesten der SBV wird am 02.09.2019 zu einem Fachgespräch der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation mit Mitarbeitern es BMAS, der SBV, der VDK und SoVD und am 2.09.2019 zu einem Werkstatt-Gespräch eingeladen, um die bestehenden Bedenken gemeinsam zu besprechen.

Schwerbehinderte in Arbeit bringen: Die SBV trugen vor, dass die Beschäftigungsquoten in den Ländern und den Bundesbehörden stetig sinkt. In vier Bundesländern ist die 5 % Quote in der Landesverwaltung schon unterschritten. Die SBV forderten eine Quote bei Neueinstellungen. Inklusion sollte genauso gefördert werden wie die Gleichstellung. Er wird das Thema Inklusion auf die Tagesordnung der Abteilungsleiterbesprechung des BMAS setzen lassen.

Am Fachgespräch zur Versorgungsmedizin-Verordnung am 06.08.2019 hat Kollege Dr. Peter Sdorra aus Berlin und am 02.09.2019 am Werkstatt-Gespräch hat Günter Uhlworm und weitere Vorstandsmitglieder der AGSV Länder teilgenommen. Fazit beider Veranstaltungen:

Mediziner, BMAS, Behindertenverbände und Schwerbehindertenvertretungen haben sich angenähert. Jährlich werden in der BRD ca. 2 Millionen Anträge auf Anerkennung eines GdB gestellt. Davon 400.000 Widersprüche. Ein hoher Verwaltungsaufwand. In NRW wurden ca. 100.000 Widersprüche eingelegt, das macht 20 % der Anträge landen im Widerspruchsverfahren. 32 % davon werden abgeholfen. Es folgen 14.000 Klagen bei den Sozialgerichten.

7,8 Millionen Schwerbehinderte sind ein hoher Bevölkerungsanteil. Die Anerkennung einer (Schwer-) Behinderung ist für die Inklusion von erheblicher Relevanz.

Die Weiterentwicklung der VersMedV sollte u. a. dazu beitragen, dass

1. Die Bescheide besser und besser nachvollziehbar werden
2. Die Verwaltungsverfahren für alle Beteiligten einfacher werden
3. Weniger Widersprüche und Klagen erforderlich werden.

Fazit der beiden Veranstaltungen:

1. Status Quo bei Bildung des Gesamt-GdB (keine zusätzliche Prüfung oder Begründung)
2. Neuregelungen zu Befristungen wird fallen gelassen
3. Bestandsschutz bleibt bestehen (unbefristete Ausweise werden nicht angetastet, es sei denn ein neuer Antrag wird gestellt)
4. Anstatt „das bestmögliche Behandlungsergebnis“ jetzt das „durchschnittlich erreichbare Behandlungsergebnis“
5. Einbeziehung der Hilfsmittel bleibt strittig

Es soll noch ein weiteres Gespräch Ende des Jahres oder Anfang des nächsten Jahres geben. Über die weiteren Entwicklungen werde ich an dieser Stelle gerne berichten.

Die DJG setzt sich für schwerbehinderte Menschen ein. Darum beteilige ich mich intensiv an den Diskussionen und vertrete so Ihre Interessen gegenüber Landes- und Bundesregierung. Ohne die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen wäre die 6. Änderung der Versorgungsmedizinverordnung schon lange umgesetzt. Die Folgen wären gravierend: Befristungen, automatisches Auslaufen des Schwerbehindertenstatus nach Ablauf der Frist, alle bestehenden Ausweise überprüfen, Herabsetzungen des GdB in vielen Fällen.

Gerne stehe ich für Ihre Fragen und Anregungen zur Verfügung.

Günter Uhlworm
Tel: 0211 8792 319 oder 0152 0173 4412
Mail: hsbv@jm.nrw.de

DJG Sonderinfo - DJG Sonderinfo

Landesregierung legt ihren Entwurf zum Haushalt 2020 vor!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
zum vorgelegten Haushaltsentwurf, mit Blick auf den Justizbereich, haben wir folgende Informationen für Sie:
Die Justizverwaltung soll wie folgt stellenmäßig verstärkt werden, 259 neue Stellen für Gerichte, Staatsanwaltschaften, Aus- und Fortbildungseinrichtungen und Justizvollzug.
Die 259 Stellen verteilen sich wie folgt auf die Dienstzweige:
29 Richterstellen
13 Stellen für Staatsanwälte
13 Stellen für die Laufbahngruppe 2.2 (höherer Dienst)
44 Stellen für die Laufbahngruppe 2.1 (gehobener Dienst)
143 Stellen für die Laufbahngruppe 1.2 (mittlerer Justizdienst)
Die Stellen der Laufbahngruppe 1.2 verteilen sich wie folgt auf die Kapitel:
Ordentliche Gerichtsbarkeit 30 Stellen, davon 20 A 6 Stellen für den Mehrbedarf in der gerichtlichen Praxis durch die notwendige Neuausrichtung der fachpraktischen Ausbildung zum Justizfachwirt.
Eine von der DJG immer wieder angesprochene Maßnahme zur Akzeptanz in der Belegschaft.
10 Stellen (Arbeitnehmer 1.2) als Belastungsabbau für die Mehrbelastung in Verfahren zur Fixierung in Betreuungssachen.
3 Stellen A 6 für Häuser des Jugendrechts für Intensivtäter
10 Stellen Arbeitnehmer 1.2 zur Bewältigung der Klagewelle in der Sozialgerichtsbarkeit
11 Stellen, davon 7 Arbeitnehmer 1.2 und 4 A 8 Stellen für die Aus- und Fortbildung

Justizvollzug 89 Stellen
7 Stellen für die Laufbahngruppe 1.1 (Justizwachtmeisterdienst)
Die Stellen sind für das Kapitel der Aus- und Fortbildung Arbeitnehmer vgl. Laufbahngruppe 1.1 (EG) und dienen zur Sicherstellung der Stellenführung unterhälftig unbefristet dort beschäftigter Kräfte.
An Sachmittel wurden für die Ausbildungseinrichtungen insgesamt ca. 2,2 Millionen Euro in den Haushalt gestellt. Sie sollen in erster Linie für die IT Ausstattung, Verpflegung und Betreuung der Anwärterinnen und Anwärter genutzt werden.
Eine vernünftige Ausstattung der zukünftigen Anwärterinnen und Anwärter während ihrer Ausbildung ist für die DJG ein unbedingtes Muss.
Hierzu gehören eine Hardwareausstattung zu Beginn der Ausbildung und die Unterweisung in die gängigen Softwareprogramme in der Justizverwaltung.
Die Haushaltsberatungen sind eröffnet. Nach Planung der Landesregierung soll der Haushalt zum Ende des Jahres 2019 verabschiedet sein.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
die DJG begrüßt die Bemühungen des Ministeriums der Justiz um neues Personal für die Justizverwaltung in NRW. Es muss nunmehr gelingen, auch geeignete Bewerberinnen und Bewerber für die Justiz zu gewinnen. Denn die ausgewiesenen Stellen müssen nun mal auch besetzt werden.
Wir sehen die Bemühungen des Ministeriums der Justiz zu geeigneten Werbemaßnahmen mit gemischten Gefühlen. Erste Ergebnisse sind uns vorgelegt worden.
Vielleicht haben Sie ja auch Plakate oder Hinweise zu den verschiedenen Berufsgruppen in der Justiz wahrgenommen, oder aber eben auch nicht.
Denn dann erreichen sie auch nicht die Personen, die es angehen soll, nämlich junge Menschen.
Was uns fehlt, ist der Bezug zu den jungen Menschen, zu den Schulabgängerinnen und Schulabgängern. Das sind nach unserer Auffassung die Personen, die vornehmlich erreicht werden müssen.
Mit dem Blick, alle Schulabschlüsse in der Justizverwaltung abzudecken bzw. möglichst allen Schulabgängerinnen und Schulabgänger eine Chance für eine Ausbildung oder Anstellung in der Justizverwaltung zu ermöglichen. Diesen Anspruch haben wir als DJG und müsste auch in den Amtszimmern des Justizministeriums einkehren.
Es gilt aber auch, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, die Situation der bereits seit langer Zeit tätigen Beamtinnen und Beamten zu verbessern. Eine Vielzahl der Betroffenen warten seit Jahren auf ihre wohlverdiente Beförderung. Immer mehr Kolleginnen und Kollegen gehen nach mehr als 40 Dienstjahren in Pension, ohne ihre Endstufe erreicht zu haben.
Wir sprechen überwiegend von den Beamtinnen und Beamten, die die Entwicklung zur sogenannten Justiz 2003 mitgetragen bzw. hinter sich gebracht haben und nunmehr den nächsten Schritt zur digitalen Akte vollziehen müssen. Wie immer, wird vom Dienstherrn ihre volle Kraft und Energie benötigt.
Wir sind der Auffassung, dass dann auch endlich umfangreiche Verbesserungen in der Besoldung erfolgen müssen.
Die Landesregierung muss **Maßnahmen ergreifen, damit gerade die älteren Beamtinnen und Beamte die Regelaltersgrenze im Endamt erreichen.**
Im Übrigen sind dies selbstverständlich auch Anreize für jungen Menschen, sich für eine Ausbildung bei der Justiz zu bewerben. Dazu gehört selbstverständlich auch eine angemessene Eingangsbesoldung, genauso wie das Erreichen des Endamtes.
Seit Jahren fordern wir die Erhöhung des Eingangsamtes für die Justizsekretärinnen und Justizsekretäre auf A7 und im Endamt A10 mit Amtszulage. Nur mit solchen Anreizen kann es gelingen, gute Nachwuchskräfte zu generieren. Schließlich stehen wir in Konkurrenz mit anderen Ressorts.

Wir werden, liebe Kolleginnen und Kollegen, nicht nachlassen, unsere Forderungen vehement deutlich zu machen.

Der Landesvorstand der DJG NRW

Ausbildungen in der Justizverwaltung; Zugangsmöglichkeiten im nichtrichterlichen Dienst

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der besonderen Konkurrenzsituation zur Privatwirtschaft ist aus unserer Sicht eine Attraktivitätsoffensive für den Bereich der Justizverwaltung zwingend erforderlich. Immer häufiger nehmen wir zur Kenntnis, dass es in der Justizverwaltung unbesetzte Planstellen gibt. Hier besteht aus unserer Sicht dringender Handlungsbedarf. Die Kolleginnen und Kollegen arbeiten bereits jetzt an der Belastungsgrenze. Deshalb sagen wir: Keine weitere Arbeitsverdichtung. Das Ministerium der Justiz hat, auch durch Initiative der DJG NRW, die Signale wahrgenommen und eine Reihe von Maßnahmen auf den Weg gebracht.

Derzeitige Situation:
Vom 01.03.2019 – 31.08.2019 hat ein Lehrgang mit Teilnehmern aus allen drei Oberlandesgerichts-Bezirken den verkürzten Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1.2 absolviert. Diese Kollegen warten derzeit auf ihre Prüfungsergebnisse und sind bereits zur Verstärkung in den Behörden eingesetzt. Dabei handelt es sich ausschließlich um geprüfte Justizfachangestellte, die zum verkürzten Vorbereitungsdienst zugelassen worden sind. Derzeit befinden sich seit dem 01.09.2019 72 zukünftige Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte im verkürzten Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1.2 im Ausbildungszentrum der Justiz in Bad Münstereifel. Davon 19 Justizsekretärinnen und Justizsekretäre (Beamte auf Probe), die bereits eine Ausbildung zur/zum Justizfachangestellten absolviert haben. Darüber hinaus nehmen zum ersten Mal an diesem Lehrgang insgesamt 53 Anwärterinnen und Anwärter, die zum 01.03.2019 in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis berufen worden sind, teil. Dies sind die sogenannten „Quereinsteiger“ (vornehmlich Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte), die über eine mindestens zweijährige Praxiserfahrung in diesem Beruf verfügen und eine 6-monatige praktische Ausbildung bei einem Gericht oder bei einer Staatsanwaltschaft mit praxisbegleitenden Unterricht absolviert haben.
Diese Maßnahme ist befristet bis zum Jahre 2023. Eine Evaluation dieser Maßnahme nach Abschluss des Lehrgangs und Vorliegen der Prüfungsergebnisse wurde mit dem Ministerium der Justiz vereinbart. Die DJG hat diese Maßnahme vor dem Hintergrund der dringend erforderlichen Personalverstärkung mitgetragen. Die massiven Hinweise aus den Reihen der Kolleginnen und Kollegen wurden somit aufgegriffen. Voreilige Kritik und die Verbreitung von negativen Meinungsbildern ist hier fehl am Platz. Insbesondere werden die beruflichen Perspektiven unserer selbst ausgebildeten Kolleginnen und Kollegen nicht beeinträchtigt.

Perspektiven:
Für das Berufsbild des Justizfachwirts wird zum 01.09.2020 wieder ein zweijähriger Vorbereitungsdienst eingerichtet.
Dafür sind im Jahr 2020 landesweit 150 Anwärter-Stellen vorgesehen. Perspektivisch soll diese Zahl bis auf 200 Anwärter pro Jahr in den Folgejahren ausgebaut werden. Zum 01.03.2020 sollen erneut geeignete Justizfachangestellte in den verkürzten Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 1.2 Einstiegsamt des Justizdienstes eingestellt werden. Dieser Lehrgang wird also wieder wie 2019 den geprüften Justizfachangestellten vorbehalten sein. Im Jahr 2020 wird erneut eine Gruppe von Quereinsteigern zum 01.03. d. Jahres den Dienst aufnehmen. Von den Maßnahmen unberührt bleibt die Ausbildung zum Justizfachangestellten; diese wird unverändert fortgeführt (ca. 300 Ausbildungsplätze Landesweit).

Aufgaben:
Mit der erhöhten Anzahl von Anwärterinnen und Anwärtern stößt das Ausbildungszentrum der Justiz in Bad Münstereifel an seine Grenzen.
Das Ministerium der Justiz plant deshalb die Anmietung einer zweiten Liegenschaft, **im Bereich des OLG Hamm, Einzugsbereich Essen. Nach unseren Informationen hat der Finanzminister bereits seine Zustimmung für eine derartige Anmietung signalisiert.**
Für die DJG ist es wichtig, dass die Chance beim S**chopf gepackt wird und dass eine vernünftige und vor allem zeitgemäße Ausstattung der zukünftigen Ausbildungsplätze vorgenommen wird.** Dafür muss das Ausbildungszentrum der Justiz natürlich nicht nur an dem neuen Standort, sondern auch in Bad Münstereifel technisch und personell ausgestattet werden. Erste Anzeichen beim Haushaltsvoranschlag mit sogenannten Sachkosten für den Bereich Ausbildungsstätten sind erkennbar.
Dem Artikel beigefügt ist eine Übersicht über die Zugangsmöglichkeiten der Berufsbilder im nichtrichterlichen Dienst.

Ausblick:
Die geplanten Maßnahmen werden sicherlich noch verstärk werden müssen. Denn schon jetzt zeichnet sich unabhängig vom Demografischen Wandeln erkennbar ab, dass zusätzliches Personal bei der Einführung der elektronischen Akte erforderlich ist.
Erste Gespräche des Landesvorstandes mit Behördenleitungen, an deren Dienststellen die elektronische Akte bereits eingeführt worden ist, zeigen, dass es ohne personelle Begleitung bzw. Unterstützung von IT-.Mitarbeitern ein schwerer Weg zur Einführung sein kann.
Wir werden Sie weiterhin sachorientiert über die weitere Entwicklung informieren. Dies ist der Auftrag, den Sie uns gegeben haben. Wir nehmen ihn sehr gerne an.
Der Landesvorstand der DJG

Sitzung des Fachbereichs Laufbahngruppe 1.2/2.1 in Mülheim/Ruhr

Die Mitglieder des Fachbereichs tagten im „Haus Dimbeck“ in Mülheim/Ruhr. Die Fachbereichsvorsitzende, Kollegin Christiane Wagner, begrüßte die Teilnehmer. Von der Landesleitung nahmen die Kollegen Fritz und Plattes an der Sitzung teil. Sie berichteten zunächst über die aktuellen Planungen des Ministeriums der Justiz zur Nachwuchsgewinnung bzw. der Nachwuchskampagne zu den Ausbildungen in der Justizverwaltung. Die Teilnehmer diskutierten intensiv über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Strategiepapiers „Mittlerer Dienst der Zukunft“. Der Fachbereich befürwortet die Bemühungen des Ministeriums der Justiz im Hinblick auf neue Ausbildung in der Justizverwaltung. Allerdings müssen hierzu die Rahmenbedingung geschaffen werden. Ein neuer zweiter Standort für die Ausbildung der zukünftigen Justizfachwirte ab dem Jahre 2020 ist dringend erforderlich. Hierzu gibt es ja bereits konkrete Überlegungen des Ministeriums. In der Planung ist der Standort Essen. Weiterhin wurde darüber diskutiert, ob es sinnvoll wäre, die entsprechenden Auswahlverfahren zentral oder dezentral durchzuführen. Für die zukünftige Darstellung des Berufsbildes der Laufbahngruppe 1.2 ist es aus Sicht des Fachbereichs wichtig, weitere Aufgabenübertragungen vom gehobenen (Laufbahngruppe 2.1) auf den mittleren Justizdienst (Laufbahngruppe 1.2) anzustreben. Hier kämen z.B. die Kostenwertermittlung in Nachlasssachen, weitere Kostenberechnung in Grundbuchsachen, Vermerke im Grundbuch, Löschungen im Grundbuch, Mahnsachen, Verwaltungstätigkeiten, VKH-Verfahren, in Betracht.

Sicherlich müssen auch die bereits übertragenen Aufgaben auf die Laufbahngruppe 1.2 zeitnah in allen Bereichen umgesetzt werden. Bei allen Überlegungen zu neuen Ausbildungen und Tätigkeitsfeldern ist es aber umso wichtiger, dass mehr Beförderungsstellen für die jetzt tätigen Beamtinnen und Beamten geschaffen werden. Dies ist ein Missstand, der dringend korrigiert werden muss. Im weiteren Verlauf der Veranstaltung wurden organisatorische Dinge zur Gewerkschaftsarbeit diskutiert. Bei einem gemeinsamen Mittagessen fand ein reger Meinungsaustausch statt.

Christiane Wagner
Fachbereichvorsitzende

Am 26.07.2019 wurde der Kollege Claus Burmester vom Landgericht Dortmund in den Ruhestand verabschiedet. Claus war viele Jahre im Rahmen der Bezirksgruppe unser Ansprechpartner für das Landgericht Dortmund. Lange war er auch im Fachbereich Wachtmeister aktiv. Zuletzt war er noch bei unserem Streiktag in Düsseldorf aktiv.
Als „Einzelkämpfer“ der DJG hat er unsere Interessen auch im Personalrat seiner Behörde vertreten.
Wir wünschen ihm einen gelungenen „Unruhe-Stand“.

Glück auf!
Der Landesvorstand der DJG NRW

Fritz, Burmester, Nal

Entwicklung der wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten in NRW

Gilt nicht für:

Lehrerinnen und Lehrer

Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Fachhochschullehrerinnen und Fachhochschullehrer, Studienprofessorinnen und Studienprofessoren und Dozenten an Hochschulen des Landes sowie Dozentinnen und Dozenten an Fachhochschulen für den öffentlichen Dienstag

Zeitraum	**Wöchentliche Arbeitszeit**
01.04.1954 - 31.10.1958	48 Std.
01.11.1958 - 31.03.1964	45 Std.
01.04.1954 - 31.12.1968	44 Std.
01.01.1969 - 31.12.1970	43 Std.
01.01.1971 - 30.09.1974	42 Std.
01.10.1974 - 31.03.1989	40 Std.
01.04.1989 - 31.03.1990	39 Std.
01.04.1990 - 31.12.2003	38,5 Std.
01.01.2004 - 31.07.2006	41 Std.
mit Vollendung des 55. Lebensjahres	40 Std.
mit Vollendung des **60. Lebensjahres**	

oder

bei einem Grad der **Schwerbehinderung**

von mindestens **80** vom Hundert 39 Std.

01.08.2006 - 28.09.2009 41 Std.

mit Beginn des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet

oder

Ein Grad der **Schwerbehinderung** von mindestens

80 vom Hundert festgestellt wird 39 Std.

29.09.2009 - 41 Std.

mit Ablauf des Tages, an dem dass **55**. Lebensjahr **vollendet** wird 40 Std.

mit dem Tag, ab dem ein Grad der Behinderung von mindestens

50 vom Hundert festgestellt wird 39,83 Std.

mit Ablauf des Tages, ab dem das **60**. Lebensjahr **vollendet,**

oder

mit dem Tag, ab dem ein Grad der **Behinderung** von mindestens

80 vom Hundert festgestellt wird 39 Std.

Sachstand zur Umsetzung des BAG Urteils vom 28.Februar 2018 zur Eingruppierung in die EG 9 a

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wir haben durch das DBB Dienstleistungszentrum West nunmehr 10 sogenannte Musterverfahren zur Umsetzung des BAG Urteils in Bearbeitung. Hiervon sind mittlerweile 2 Verfahren bei den Arbeitsgerichten in Köln und Essen anhängig und Termine zur Güteverhandlung sind bestimmt worden.

Weitere Klagen werden zeitnah bei den Arbeitsgerichten im Lande erfolgen.

Wenn Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, Ihre Ansprüche auf eine etwaige Höhergruppierung geltend machen wollen, möchten wir Sie ermutigen, einen Rechtsschutzantrag bei uns zu stellen. Dies gilt selbstverständlich für unsere DJG Mitglieder. Nach Beantragung erhalten Sie von uns einen, mit dem DBB Dienstleistungszentrum abgestimmten, Musterantrag für Ihre Behördenleitung. Diesen Antrag ergänzen Sie dann bitte mit ihren individuellen Angaben und reichen ihn dann bei Ihrer Behördenleitung ein. Somit wahren Sie Ihre Ansprüche bis zu abschließenden Entscheidungen der Arbeits- bzw. Landesarbeitsgerichte.

Falls Sie hierzu noch Fragen haben, wenden Sie sich vertrauensvoll an uns.

www.djg-nrw.de

Der Landesvorstand der DJG NRW

DJG Sonderinfo - DJG Sonderinfo

Tarifverhandlungen abgeschlossen
Redaktionsgespräche beendet
Justizhelfer EG 4

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

laut Auskunft des dbb beamtenbund und tarifunion in Berlin erfolgt die Verbesserung der Änderung der Eingruppierung von EG 3 nach EG 4 bei den Justizhelfern erst zum 01.01.2020.

Diese Änderung tritt für alle Justizhelfer in der Justizverwaltung zu dem angegebenen Zeitpunkt in Kraft.

Ihre DJG NRW Der Landesvorstand

Kollege Werner Dilger verstorben

Die Regionalgruppe Dortmund/Hamm und die DJG verliert mit dem Kollegen Werner Dilger, der im hohen Alter von 92 Jahren verstorben ist, eines der Gründungsmitglieder der DJG NRW. Werner Dilger war seit dem Jahre 1948 Mitglied der DJG und konnte noch im Jahre 2018 sein Jubiläum (70 Jahre) begehen.Der Kollege war in seiner aktiven Dienstzeit zuletzt als Kanzleileiter bei dem Amtsgericht Dortmund eingesetzt. Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Der Landesvorstand der DJG NRW

Verstorben sind die Kolleginnen und Kollegen:

Brigitte Becker, Bezirksgruppe Kleve - Hans Georg Orth, Bezirksgruppe Köln

Werner Dilger, Bezirksgruppe Dortmund / Hamm - Josef Dederichs, Bezirksgruppe Aachen

Nicoletta Valvis, Bezirksgruppe Duisburg

Wir verlieren mit den Verstorbenen treue Mitglieder; ihnen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Landes- und Hauptvorstand

Vorstellung der Regionalgruppenvorsitzenden/Vertrauensleute

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
wie bereits veröffentlicht haben wir mit Zustimmung des Gewerkschaftstages die Bezirksgruppen aufgelöst und Regionalgruppen bzw. Vertrauensleute installiert. Diese Umstrukturierung der Betreuung unserer Mitglieder nimmt Formen an. Nachfolgend teilen wir Ihnen die aktuellen Regionalgruppenvorsitzeden bzw. Vertrauensleute der DJG vor.

Ihre Regionalgruppenvorsitzenden sind für den Landgerichtsbezirk:

Bielefeld	Rolf Waurenschk
Düsseldorf	Angelika Bergmeier
Duisburg	Frank Radetzki
Essen	Alexander Cicek
Hagen	Margit Streich
Köln	Karin Rommelsheim
Minden	Holger Winterberg
Münster	Lars Flaskamp
Mönchengladbach	Gisela Noehen
Detmold	Gabriele Altrogge
Dortmund	Roswitha Drucks
Kleve	Willy Fischer
Krefeld	Jens Langer
Siegen	Martin Helm
Aachen	Hans-Jürgen Brauers

Für die Landesgerichtsbezirke Siegen, Bochum und Arnsberg suchen wir ebenfalls noch Regionalgruppenvorsitzende/n. Wenn Sie Interesse haben, aber noch nicht wissen, was Ihre Aufgabe wäre, rufen Sie uns einfach an.

Ihre Vertrauensleute sind:

Amtsgericht Altena	Detlef Haack
Amtsgericht Bielefeld	Siegfried Dopatka
Amtsgericht Dinslaken	Guido Steger
Amtsgericht Dorsten	Anna Plattes
Amtsgericht Dortmund	Cornelius Nal
Amtsgericht Düsseldorf	Klaus Plattes
Amtsgericht Duisburg	Heike Walper und Iris Haarkötter
Amtsgericht Essen	Norbert Lerch
Amtsgericht Geldern	Marianne Broeckmans
Amtsgericht Hagen	Dierk Müller
Amtsgericht Kleve	Heike Janßen-Lensing
Amtsgericht Köln	Petra Oehl-Demski, Melanie Betzgen und Uwe Pilz
Amtsgericht Lübbecke	Jürgen Brixius
Amtsgericht Minden	Holger Winterberg
Amtsgericht Moers	Ralf Eimers
Amtsgericht Mönchengladbach	Christiane Wagner
Amtsgericht Mülheim an der Ruhr	Frank Radetzki und Ina Spickermann
Amtsgericht Neuss	Stefan Schumacher
Amtsgericht Rahden	Ulrich Schilller
Amtsgericht Schwerte	Berthold Baum
Amtsgericht Unna	Uwe Wienpahl
Amtsgericht Velbert	Stefanie Krey-Niemann
Amtsgericht Wesel	Reiner de Fries
Amtsgericht Wetter	Thorsten Drobnitza
Amtsgericht Emmerich	Willy Fische
Amtsgericht Grevenbroich	Gisela Noehlen
Amtsgericht Iserlohn	Mathias Buck
Amtsgericht Köln	Jürgen Keßler
Amtsgericht Bochum	Martina Ruhmann
Amtsgericht Wuppertal	Martina Jary
Amtsgericht Solingen	Elke Möthe
Amtsgericht Geldern	Nicole Lützenkirchen
Amtsgericht Geilenkirchen	Ramona Roßkamp
Amtsgericht Aachen	Hans-Jürgen Brauers

Amtsgericht Düren	Andrea Sanfleber
Amtsgericht Jülich	Friedhelm Dohmen
Arbeitsgericht Duisburg	Hans-Jürgen Eimers
Ausbildungszentrum der Justiz	Heinz Heck
Landgericht Bielefeld	Rolf Waurenschk
Landgericht Duisburg	Rainer Hasenbring
Landgericht Essen	Maurice Kohlmann
Landgericht Hagen	Nicole Hrudey
Landgericht Kleve	Jürgen Pitzner
Landgericht Mönchengladbach	Christiane Wagner
Landgericht Dortmund	Andreas Klein
Landgericht Düsseldorf	Adolf Spinrath
Landgericht Köln	Rosemarie Weber
Landgericht Münster	Lars Flaskamp
Landgericht Wuppertal	Stefan Ledermann
Landgericht Aachen	Ute Offergeld
Oberlandesgericht Düsseldorf	Susanne Paulowitz und Gerrit Geck
ITD	Petra Hugel
Oberlandesgericht Hamm	Wolfgang Schasse
Oberlandesgericht Köln	Björn Franke und Claudia Möltgen
ITD	Bettina Liedtke
Staatsanwaltschaft Detmold	Gabriele Altrogge
Staatsanwaltschaft Düsseldorf	Helmuth Maßen
Staatsanwaltschaft Hagen	Margit Streich
Staatsanwaltschaft Kleve	Marianne Koch
Staatsanwaltschaft Köln	Olaf Jürgens
Staatsanwaltschaft Dortmund	Jörg Aderholz
Staatsanwaltschaft Aachen	Monika Weinhold
Staatsanwaltschaft Arnsberg	Thomas Stielow
Verwaltungsgericht Aachen	Marcel Grümmer
Verwaltungsgericht Düsseldorf	Regina Beuth
Verwaltungsgericht Minden	Reinhard Drees
ASD Köln	Dana König
ASD Kleve	Petra Linke
ASD Dortmund	Uwe Schumacher
ASD Düsseldorf	Claudia Blaschke
ASD Paderborn	Sandra Heisiep
ASD Altena	Claudia Dello Monaco
ASD Hagen	Anja Kliem
ASD Lüdenscheid	Michael Stolf
ASD Bonn	Anke Stugg
ASD Duisburg	Alexandra Baldermann
ASD Dortmund	Lisa Marie Koethe
ASD Mönchengladbach	Steffi Zitzmann
ASD Olpe	Martin Helm

Wir bedanken uns recht herzlich, bei den Kolleginnen und Kollegen, die, die sich bereits jetzt bereit erklärt haben, in Ihren Behörden als Vertrauensperson zur Verfügung zu stehen. Wenn wir ihr Interesse geweckt haben und Sie bereit sind sich als Vertrauensperson zur Verfügung zu stellen, melden Sie sich bitte **geschaeftsstelle@djg-nrw.de**
Ihre Aufgaben wäre die Betreuung der Mitglieder in ihrer Behörde, Verteilung von Kalender / Werbemittel und Weiterleitung von z.B. Sonderinfos.

Der Landesvorstand im Düsseldorfer Landtag

Mitglieder des Landesvorstandes trafen sich zu Gesprächen mit den rechtspolitischen Sprechern der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der FDP.

Bei dem Gespräch mit Herrn Engstfeld vom Bündnis 90/Die Grünen nahmen Kollegin Altmann sowie die Kollegen Bernig, David und Plattes teil.

An dem Gespräch mit dem rechtspolitischen Sprecher der FDP Fraktion, Herrn Mangen, nahmen aus Seiten des Landesvorstandes die Kollegin Altmann und die Kollegen Uhlworm, Peterkord , Felsner und Plattes teil.

In beiden Gesprächen wurde die Situation der nordrhein-westfälischen Justizverwaltung thematisiert. Die Vertreter des Landesvorstandes gaben einen Überblick über die nunmehr unterschiedlichen Ausbildungen in der Justiz. Hierbei wurde eine erste Bilanz der Bemühungen des Ministeriums der Justiz im Hinblick auf die Zulassung von sogenannten externen Bewerberinnen und Bewerber für die Ausbildung zur Laufbahn 1.2 gezogen. Es zeichnen sich bei der bis 2023 befristeten Maßnahme erste Erfolge ab. Insgesamt 53 Anwärterinnen und Anwärter sind zum 01.03.2019 in ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis berufen worden. Die jungen Kolleginnen und Kollegen haben zum 02.09.2019 ihre sechsmonatige Ausbildung im Ausbildungszentrum der Justiz in Bad Münstereifel begonnen. Unbenommen von dieser Maßnahme ist weiterhin der Zugang zum Vorbereitungsdienst für angehende Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte, die bereits eine Ausbildung zur/zum Justizfachangestellten absolviert haben und in Serviceeinheiten eingesetzt waren. Der Landesvorstand machte in seinen Gesprächen deutlich, dass zur Attraktivität einer Ausbildung auch eine vernünftige Ausstattung mit Hardware und die Einarbeitung in die entsprechenden Softwareprogramme der Justiz in den Ausbildungszentren unumgänglich ist. Weitere Themen war die Werbekampagne des Ministerium der Justiz zur den neuen Ausbildungen in der Justiz bzw. zur Darstellung der Berufsbilder. Es wurden weitere Gesprächstermine vereinbart.

Bernig, Plattes, Engstfeld, David, Altmann

Altmann, Uhlworm, Mangen, Plattes, Peterkord, Felsner

Zu einem gemeinsamen Gespräch mit der Rechtspolitischen Sprecherin der CDU Fraktion, Frau Erwin, trafen sich Vertreter des Landesvorstandes im Düsseldorfer Landtag.

An dem Gespräch nahmen neben Frau Erwin noch weitere Mitglieder der CDU Fraktion teil.

Auf Seiten des Landesvorstandes nahmen die Kollegen David, Fritz, Uhlworm und Plattes teil. Zunächst gab der Landesvorsitzende Frau Erwin einen Überblick über die Strukturen und Ziele der DJG NRW. Frau Erwin war gut über die DJG informiert.

Schwerpunkte des Gesprächs waren die Ausbildungen in der Justizverwaltung, mit Blick auf die neue Ausbildung ab dem Jahre 2020 zur Laufbahngruppe 1.2. Sehr interessiert waren die Vertreter der Fraktion an der Situation im Justizwachtmeisterbereich. Kollege Marko David erläuterte den jetzigen Stand der Ausbildung und die weiteren Ziele der DJG hin zu einer eigenen Ausbildung im Justizwachtmeisterdienst. Einen Entwurf zu einem Konzept der DJG zu einer 2jährigen Ausbildung wurde übergeben.

Der Landesvorstand äußerte sich kritisch über die vom Ministerium der Justiz geplanten Werbemaßnahmen zur Gewinnung von jungen Menschen für eine Ausbildung in der Justizverwaltung. Für den Landesvorstand ist es unumgänglich, dass spätestens mit dem Beginn der neuen Ausbildungen zur Laufbahngruppe 1.2, aber selbstverständlich auch bei allen Ausbildungen in der Justiz, die jungen Leute während der Ausbildung mit Hardware, wie z.B. Laptops oder aber Tablets ausgestattet werden. Auch ist es unumgänglich, die jungen Leute bereits während der 2-jährigen Ausbildung in die entsprechenden Softwareprogramme der Justiz zu unterweisen.

Beide Seiten verabredeten nach dem gut einstündigen Gespräch weitere Gesprächstermine.

Werbeaktion der DJG, Neue Mitglieder werben! Herzlichen Dank !

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
eine Vielzahl von DJG Mitgliedern haben bereits als Dankeschön für Ihr Engagement einen DJG Koffer erhalten.
Wir bedanken uns u.a. bei

Regina Beuth, Verwaltungsgericht Düsseldorf,
„Ich habe einen tollen Koffer bekommen:
Danke - liebes Team der DJG
und aus Überzeugung werde ich weiterhin neue und junge Kolleginnen und Kollegen ansprechen!
Für einen fairen Mitgliedsbeitrag gibt es gute und viele Leistungen unserer Fachgewerkschaft“
Viele Grüße , Regina Beuth, Verwaltungsgericht Düsseldorf

Regina Beuth

Angelika Bergmeier, Landgericht Düsseldorf
Stefanie Krey-Niemann, Amtsgericht Velbert
Alexander Cicek, Landgericht Essen
Stefan Schumacher, Amtsgericht Neuss
Frank Radetzki , Amtsgericht Mülheim/Ruhr
Arno Hames, Amtsgericht Aachen

Selbstverständlich geht unser Dank auch an alle anderen Mitglieder, die Kolleginnen und Kollegen aus den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu einer Mitgliedschaft in der DJG bewegen konnten.
Unsere Werbeaktion geht natürlich weiter !

Angelika Bergmeier

Als kleines Dankeschön für Ihre Werbung erhalten Sie von uns

1 Neues Mitglied das Kofferband der DJG
2 Neue Mitglieder eine Filztasche oder ein Notizbuch
5 Neue Mitglieder einen Koffer der DJG

Arno Hames

Stefan Schumacher

Frank Radetzki

Stefanie Krey-Niemann

BFH bestätigt neues Reisekostenrecht

Urteile vom 4. April 2019 VI R 27/17, vom 10. April 2019 VI R 6/17, vom 11. April 2019 VI R 36/16, vom 11. April 2019 VI R 40/16 und vom 11. April 2019 VI R 12/17

Das steuerliche Reisekostenrecht, das seit dem Jahr 2014 den Werbungskostenabzug für nicht ortsfest eingesetzte Arbeitnehmer und Beamte - wie z.B. Streifenpolizisten - einschränkt, ist verfassungsgemäß, wie der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 4. April 2019 VI R 27/17 entschieden hat. Zeitgleich hat der BFH vier weitere Urteile veröffentlicht, die die Folgen der geänderten Rechtslage für andere Berufsgruppen - wie etwa Piloten, Luftsicherheitskontrollkräfte oder befristet Beschäftigte - verdeutlichen (Urteile vom 10. April 2019 VI R 6/17, vom 11. April 2019 VI R 36/16, vom 11. April 2019 VI R 40/16 und vom 11. April 2019 VI R 12/17).

Steuerrechtlich sind beruflich veranlasste Fahrtkosten von nichtselbständig Beschäftigten grundsätzlich in Höhe des tatsächlichen Aufwands als Werbungskosten abziehbar. Abzugsbeschränkungen bestehen allerdings für den Weg zwischen der Wohnung und dem Arbeits- oder Dienstort. Werbungskosten liegen hier nur im Rahmen der sog. Pkw-Entfernungspauschale i.H.v. 0,30 je Entfernungskilometer vor. Dabei definiert das neue Recht den Arbeits- oder Dienstort als “erste Tätigkeitsstätte” (bisher: “regelmäßige Arbeitsstätte”). Nach dem neuen Recht bestimmt sich die erste Tätigkeitsstelle anhand der arbeitsvertraglichen oder dienstrechtlichen Zuordnung durch den Arbeitgeber (§ 9 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes -EStG-) Demgegenüber kam es zuvor auf den qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit des Arbeitnehmers an. Diese Änderung ist für die Bestimmung des Anwendungsbereichs der Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Sätze 1 und 2 EStG) sowie der Verpflegungspauschalen (§ 9 Abs. 4a Satz 1 EStG) von Bedeutung.

Der Streitfall VI R 27/17 betraf einen Polizisten, der arbeitstäglich zunächst seine Dienststelle aufsuchte und von dort seinen Einsatz- und Streifendienst antrat. Die Tätigkeiten in der Dienststelle beschränkten sich im Wesentlichen auf die Vor- und Nachbereitung des Einsatz- und Streifendienstes. In seiner Einkommensteuererklärung für 2015 machte er Fahrtkosten von seiner Wohnung zu der Polizeidienststelle sowie Verpflegungsmehraufwendungen entsprechend der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nach Dienstreisegrundsätzen geltend. Er ging davon aus, dass keine erste Tätigkeitsstätte vorliege, da er schwerpunktmäßig außerhalb der Polizeidienststelle im Außendienst tätig sei. Das Finanzamt (FA) berücksichtigte Fahrtkosten lediglich in Höhe der Entfernungspauschale. Mehraufwendungen für Verpflegung setzte es nicht an. Das Finanzgericht (FG) wies die Klage ab.

Der BFH hat die Vorinstanz bestätigt. Nach neuem Recht ist entscheidend, ob der Arbeitnehmer oder Beamte einer ersten Tätigkeitsstätte durch arbeits- oder dienstrechtliche Festlegungen sowie diese ausfüllende Absprachen und Weisungen des Arbeitgebers (Dienstherrn) dauerhaft zugeordnet ist. Ist dies der Fall, kommt es auf den qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit des Arbeitnehmers entgegen der bis 2013 geltenden Rechtslage nicht an. Ausreichend ist, dass der Arbeitnehmer (Beamte) am Ort der ersten Tätigkeitsstätte zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen hat. Dies war nach den Feststellungen des FG bei dem Streifenpolizisten im Hinblick auf Schreibarbeiten und Dienstantrittsbesprechungen der Fall.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Neuregelung verneint der BFH. Der Gesetzgeber habe sein Regelungsermessen nicht überschritten, da sich Arbeitnehmer in unterschiedlicher Weise auf die immer gleichen Wege einstellen und so auf eine Minderung der Wegekosten hinwirken könnten.

Der Streitfall VI R 40/16 betraf eine Pilotin. Auch sie machte die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Flughafen sowie Verpflegungsmehraufwendungen entsprechend der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nach Dienstreisegrundsätzen erfolglos gegenüber FA und FG geltend. Der BFH hat auch in diesem Fall das FG-Urteil bestätigt. Fliegendes Personal - wie Piloten oder Flugbegleiter - , das von seinem Arbeitgeber arbeitsrechtlich einem Flughafen dauerhaft zugeordnet ist und auf dem Flughafengelände zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten erbringt, die arbeitsvertraglich geschuldet sind, hat nach dem Urteil des BFH dort seine erste Tätigkeitsstätte. Da die Pilotin in den auf dem Flughafengelände gelegenen Räumen der Airline in gewissem Umfang auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Flugvor- und Flugnachbereitung zu erbringen hatte, verfügte sie dort über eine erste Tätigkeitsstätte. Unerheblich war somit, dass sie überwiegend im internationalem Flugverkehr tätig war. Der BFH weist zudem darauf hin, dass auch ein großflächiges und entsprechend infrastrukturell erschlossenes Gebiet (z.B. Werksanlage, Betriebsgelände, Bahnhof oder Flughafen) als (großräumige) erste Tätigkeitsstätte in Betracht kommt.

Ebenso hat der BFH in der Sache VI R 12/17 den Ansatz der Fahrtkosten nach Dienstreisegrundsätzen bei einer Luftsicherheitskontrollkraft verneint, die auf dem gesamten Flughafengelände eingesetzt wurde.

Mit zwei weiteren Urteilen (VI R 36/16 und VI R 6/17) hat der BFH bei befristeten Arbeitsverhältnissen entschieden, dass eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt, wenn der Arbeitnehmer für die Dauer des befristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung tätig werden soll. Erfolgt während der Befristung eine Zuordnung zu einer anderen Tätigkeitsstätte, stellt letztere keine erste Tätigkeitsstätte mehr dar, weshalb ab diesem Zeitpunkt wieder die Dienstreisegrundsätze Anwendung finden. Damit war der Kläger in der Sache VI R 6/17 erfolgreich. Der BFH bestätigte hier die Klagestattgabe durch das FA, so dass dem Kläger Reisekosten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit mit 0,30 je gefahrenen Kilometer zustehen. Im Fall VI R 36/16 kam es zu einer Zurückverweisung an das FG, damit geprüft wird, ob überhaupt ortsfeste Einrichtungen vorliegen.

Bundesfinanzhof Pressestelle
Ismaninger Straße 109, 81675 München
Telefon: 089/9231-400
pressestelle@bfh.bund.de

Neue Richtlinie stärkt Menschen mit Behinderung im Landesdienst

Minister Reul : „Wir wollen mehr Menschen mit Behinderung für uns gewinnen. Denn wir wollen und brauchen motivierte, gut ausgebildete und kompetente Mitarbeiter“

Eine neue Richtlinie zum Sozialgesetzbuch IX stärkt die Rechte von Menschen mit Behinderung, die für das Land Nordrhein-Westfalen arbeiten. **Minister Herbert Reul unterzeichnete am 11. September 2019 die Richtlinie gemeinsam mit Günter Uhlworm, Vorsitzender der AGSV NRW** und den beiden Hauptvertrauenspersonen aus dem Ministerium des Innern, Frau Ullmann-Biller und Herr Klaucke-Mackowiak in Anwesenheit der Landesbehindertenbeauftragten Claudia Middendorf im Berufsförderungswerk in Düren und setzte sie damit in Kraft.

„Wir wollen mehr Menschen mit Behinderung für uns gewinnen. Denn wir wollen und brauchen motivierte, gut ausgebildete und kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Richtlinie stärkt nicht nur sie, sondern gleichermaßen auch uns als Arbeitgeber“, sagte Minister Herbert Reul bei der offiziellen Unterzeichnung der Richtlinie beim Berufsförderungswerk in Düren. Der Minister traf hier auch die Teilnehmer an der Landesqualifizierung (LQ) für Menschen mit Sehbehinderung und informierte sich aus erster Hand.

Die Landesqualifikation wird seit 1997 durchgeführt, NRW ist bundesweit das einzige Bundesland mit einer solchen Maßnahme, die zum Ziel hat, arbeitslose Menschen mit Behinderung zu Verwaltungsfachangestellten in der Landesverwaltung zu qualifizieren. Mehr als 300 Menschen mit Behinderung wurden so schon in den Landesdienst übernommen. Im letzten Jahrgang 2018/2019 nahm zum ersten Mal auch ein Taubblinder teil und bestand als einer der Kursbesten.

„Die Erfahrung aus 22 Jahrgängen Landesqualifizierung hat gezeigt, dass diese Maßnahme nicht nur ein Beitrag zur Inklusion ist. Sie ist für uns auch ein Recruiting-Instrument. Aus vielen Dienststellen im ganzen Land wird berichtet, wie zufrieden man dort mit den Absolventen ist. Das ist ein schneller Weg in den Landesdienst - unbefristet und mit echter Perspektive“, sagte **Minister Reul**.

Günter Uhlworm ging in seiner Festrede auf die großen Veränderungen der Richtlinie ein und bedankte sich für die professionelle Unterstützung der Mitarbeiter des Ministerium des Innern, allen voran Herrn Lehmann, die auf kurzem Dienstwege manche Nachfrage unkompliziert bearbeiteten und so zum Gelingen der Richtlinie beigetragen haben.

In der Richtlinie sind folgende Ergänzungen zum SGB IX geregelt:

1. Teil - Freistellung
Vertrauenspersonen mit weniger als 100 schwerbehinderten Menschen benötigen eine Teil-Freistellung um Ihre Aufgaben als Vertrauensperson erledigen zu können.

2. **Neueinstellungen**
Der Dienstherr wird nun aufgefordert unmittelbar nach Einstellungszusage evtl. Maßnahmen am Arbeitsplatz und/oder Ausbildungsstätte einzuleiten, damit der Arbeitsplatz behindertengerecht gestaltet ist.

3. Prüfungsverfahren
Verschiedene Angebote zum barrierefreien Prüfungsverfahren, Hilfen und Beteiligung sind geregelt

4. Wahl der Assistenzkraft
Ob im Arbeitgebermodell oder Bereitstellung durch den Dienstherrn entscheidet der schwerbehinderte Mensch selbst. Der Dienstherr hat zu unterstützen.

5. **Mehrarbeit ist ausführlich erläutert**

6. **Regelung zu Telearbeit**

7. **Beschäftigungssicherungszuschuss**
Das Verfahren bei einer vorliegenden behinderungsbedingten Minderleistung wurde beschrieben

8. **Barrierefreiheit**
Barrierefreies Bauen und barrierefreie Software sind ganz bedeutsam bei der Inklusion und Digitalisierung der Justiz.

9. **Ausweitung des Schulungs- und Weiterbildungsanspruch**
auf alle Stellvertreter erweitert

10. Kosten für Bürokraft
Nun gilt es diese Richtlinie mit Leben zu erfüllen und umzusetzen.

Bitte notieren:
Schulungsangebote für Schwerbehindertenvertretungen:
06. – 08.11.2019 im AZK Königswinter
07. – 08.04.2020 in der JAK Recklinghausen
14. – 15.12.2020 in der JAK Recklinghausen

Die DJG setzt sich für (Schwer-) Behinderte ein. Rechtsschutz gibt es auch in Schwerbehindertenangelegenheiten.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.
Günter Uhlworm,
Hauptvertrauensperson
Tel: 0211 8792 319 oder 0152 0173 4412, Mail: hsbv@jm.nrw.de

Uhlworm, Minister Reul, Ullmann-Biller, Klaucke-Machowiak

Informationen für schwerbehinderte Menschen

Kollege Günter Uhlworm, stellvertretender Landesvorsitzender der DJG für den Bereich "schwerbehinderte Menschen" informiert:
Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
aus gegebenen Anlass möchte ich auf anliegenden Erlass des Ministeriums der Justiz vom 22.12.2017 und den Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 17.12.2017 hinweisen. Es betrifft schwerbehinderte Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, Zurruhe gesetzt werden sollen. Schwerbehinderte Menschen können ab dem 60. Lebensjahr einen eigenen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand stellen. Das maßgebliche Alter zur Berechnung des Versorgungsabschlag ist das 63. Lebensjahr. Mit dem 63. Lebensjahr können schwerbehinderte Menschen ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand versetzt werden. Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 62. Lebensjahr bedeutet also 3,6 % Versorgungsabschlag. Mit Vollendung des 60. Lebensjahr also 10,8 %. Ich weise darauf hin, dass bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit das maßgebliche Alter zur Berechnung des Versorgungsabschlag angehoben wird.
Das maßgebliche Alter beträgt bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bis zum:

31.12.2019	64 Jahre
31.12.2020	64 Jahre und 2 Monate
31.12.2021	64 Jahre und 4 Monate
31.12.2022	64 Jahre und 6 Monate
31.12.2023	64 Jahre und 8 Monate
31.12.2024	64 Jahre und 10 Monate
danach	65 Jahre

Beispiel zur Berechnung des Versorgungsabschlags:
Geburtsdatum: 15.07.1963
Zurruhesetzung wegen Schwerbehinderung 31.07.2025
1 Jahr bis zum 63. Lebensjahr. Der Versorgungsabschlag beträgt 3,6 %.

Geburtsdatum: 15.07.1963
Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit 31.07.2025
maßgebliche Altersgrenze zur Berechnung des Versorgungsabschlag ist das 65. Lebensjahr. 31.07.2028.
Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit also 3 Jahre vor dem 65. Lebensjahr. Der Versorgungsabschlag beträgt 10,8 %.

Anhand des Beispiels wird deutlich, dass der Versorgungsabschlag bei Versetzung wegen Dienstunfähigkeit höher ist.
Er beträgt 10,8 % Versorgungsabschlag auch wenn derjenige schwerbehindert ist.
Darum empfiehlt es sich zu diesem Zeitpunkt einen eigenen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung gemäß § 33 Abs. 3 Ziffer 2 LBG NRW zu stellen. Die Verwaltung kann dies nicht von Amts wegen. Es ist ein eigener Antrag notwendig.
Der Versorgungsabschlag würde in diesem Beispiel nur noch 3,6 % betragen.

Um Nachteile für schwerbehinderte Menschen, denen zugleich eine Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit droht, durch die Festlegung eines Zurruhesetzungsgrundes zu vermeiden, hat das Ministerium der Finanzen mit Erlass vom 17.12.2017 alle Dienststellen angewiesen, die Betroffenen im Rahmen von Personalgesprächen zur Zurruhesetzung oder in anderer geeigneter Form auf die versorgungsrechtlichen Folgen hinzuweisen.
Den Betroffenen soll vor Versetzung in den Ruhestand die persönliche Entscheidung offenstehen, auch zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens noch einen eigenen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung gemäß § 33 Abs. 3 Ziffer 2 LBG NRW zu stellen.

Ihr
Günter Uhlworm

Personalratswahlen am 28. Mai 2020
Schulungen für Personalräte und Wahlvorstände

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,
zu den kommenden Personalratswahlen im Jahr 2020 bieten wir im Vorfeld zunächst zwei Schulungsveranstaltungen für interessierte Personalratsmitglieder und Mitglieder von Wahlvorständen an.
Bitte denken Sie daran, dass es ratsam ist, die Wahlvorstände frühzeitig zu benennen.
Die beiden Schulungsveranstaltungen finden im Arbeitnehmer Zentrum Königswinter (AZK) statt.
Termine:
16.-17. Januar 2020
30.-31. Januar 2020
Anmeldungen zu den Veranstaltungen richten Sie bitte per Mail an

Marko David biebesse@web.de
Klaus Plattes klaus.plattes@ag-duesseldorf.nrw.de

Betriebliche Altersversorgung

Das böse Erwachen, wenn der Rentenbescheid kommt !

Wenn man aktuellen Umfragen Glauben schenkt oder in Gesprächen mit derzeitigen oder zukünftigen Rentnerinnen und Rentnern die betriebliche Altersversorgung im Leistungsfall thematisiert, zeigt sich, dass ein Großteil der Betroffenen keine Kenntnis von der Höhe der aus den Betriebsrenten folgenden Beiträgen an die Krankenkasse hat.

Andres als bei der gesetzlichen Rente , auf die Rentenberechtigte und Rentenversicherungsträger jeweils den hälftigen Beitrag zahlen, müssen Rentenbezieher auf die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung - also auch der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst- und sonstige Versorgungsbezüge den vollen Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung alleine zahlen. Zusammen mit dem Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung sollten bis zu 19 Prozent einkalkuliert werden. Ansonsten droht ein böses Erwachen, wenn der Rentenbescheid der Zusatzversorgung oder der Betriebsrente mit den Abzugsbeträgen in die Wohnung flattert.

Besonders ärgerlich ist, wenn der volle Krankenversicherungsbeitrag anfällt, obwohl die Beiträge für die betriebliche Altersversorgung aus Einkommen gezahlt wurden, das der Beitragspflicht zur Krankenversicherung unterlag. Grundsätzlich sollte gelten, dass insbesondere betriebliche Altersvorsorge stets nur einmal mit Krankenversicherungsbeiträgen belastet wird: entweder durch Belastung des Erwerbseinkommens, das der Finanzierung der Altersvorsorge dient, oder durch Belastung der Versorgungsleitung.

Erst seit dem Inkrafttreten des GKV-Modernisierungsgesetzes am 1. Januar 2004 unterliegen Betriebsrenten und Versorgungsbezüge bei gesetzlich Krankenversicherten der vollen Beitragspflicht. Bis dahin wurden Betriebsrenten und Versorgungsbezüge im Wesentlichen lediglich mit den halben Beitragssatz herangezogen. Das erklärte Ziel, damit zur Sanierung der gesetzlichen Krankenversicherung beizutragen, wurde vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsgemäß erachtet.

Inzwischen kann dieses Argument jedoch nicht mehr geltend gemacht werden. Die gesetzlichen Krankenkassen haben Rücklagen von nahezu 20 Milliarden Euro und erwirtschaften weitere Überschüsse, stehen also finanziell sehr gut da. Eine Änderung ist deshalb dringend erforderlich. Als bisher einzige Veränderung wurde durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz geregelt, dass die sogenannten Riester-Renten seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr der Betragspflicht unterliegen. Ausgenommen sind außerdem Versorgungsbezüge, die die Geringbezugsgrenze nach § 226 SGB V von monatlich 155,75 Euro nicht überschreiten.

Bedauerlicherweise ist der Vorstoß des Bundesgesundheitsministeriums, nach dem vom 1. Januar 2020 an auf Betriebsrenten nur noch der hälftige Krankenkassenbeitrag zu zahlen sein soll, auf Widerstand im Bundeskabinett gestoßen. Dabei wäre diese Entlastung besonders wichtig, um die betriebliche Altersversorgung attraktiver zu gestalten. Alles andere untergräbt das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Politik und damit in die betriebliche Altersvorsorge insgesamt.

Auch der Bundesrat hat sich dafür ausgesprochen. Die Bundesregierung ist also aufgefordert, zur hälftigen Verbeitragung von Versorgungsbezügen wie zum Beispiel aus betrieblicher Altersversorgung zurückzukehren.

Quelle: dbb Bundesseniorenvertretung

Besuch beim Landgericht Bielefeld

Mitglieder des DJG Fachbereichs „Wachtmeisterdienst“ besuchten das Landgericht Bielefeld. Ergänzt wurde der Teilnehmerkreis von interessierten Kollegen vom Landgericht Mönchengladbach und Amtsgericht Düsseldorf. Auf Anregung der vor Ort beschäftigten Kollegen Waurenschk und Stelter wurde von den Teilnehmern die Scanstelle des Landgerichts Bielefeld besichtigt. Die dort tätigen Kolleginnen und Kollegen gaben einen Überblick über die zu verrichteten Arbeiten in der Scanstelle. Nach Auskunft der Mitarbeiter wird sehr viel Zeitaufwand zur Vorbereitung des eigentlichen Scanvorgangs benötigt. Auch die sogenannte Nachbearbeitung der eingescannten Schriftstücke nimmt sehr viel Zeit in Anspruch. Hinzu kommt die Qualitätskontrolle, die beim Landgericht Bielefeld durch Mitarbeiter der betroffenen Geschäftsstellen durchgeführt wird. Durch die Arbeiten in der Scanstelle ist eine Vielzahl von Mitarbeitern aus dem Wachtmeisterdienst dort eingebunden, was zwangsläufig zu Engpässen bei der Besetzung des täglichen Sitzungsdienstes führt. Im Anschluss an die Präsentation begrüßte der Präsident des Landgerichts, Herr Petermann, die Teilnehmer. Herr Petermann stand für Fragen zur Verfügung. Es entwickelte sich ein reger Meinungsaustausch. Unser Dank geht an die Kolleginnen und Kollegen vor Ort, die für die Präsentation und Fragen aus der Gruppe sehr offen zur Verfügung standen. Natürlich herzlichen Dank an die beiden Kollegen Waurenschk und Stelter für die vorzügliche Organisation der Veranstaltung.

Weitere Veranstaltungen dieser Art z.B. bei dem Landgericht Bonn sind in der Planung.

Marko David Stellvertretender Landesvorsitzender

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 22 TV-L und § 13 TVÜ-L

-ohne Gewähr !-

Der Begriff Entgeltfortzahlung umfasst als Oberbegriff die Entgeltfortzahlung und den Krankengeldzuschuss.
Im TV-L § 22 haben die Tarifparteien die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall geregelt. In einigen Bereichen wurde dabei auf eigene Reglungen verzichtet und auf die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG vom 26 Mai 1994, zuletzt geändert 16.Juli 2015) verwiesen.
Bis zur Einführung des TV-L war die Entgeltzahlung im BAT § 37 und § 71 (Übergangsregel) geregelt. Die Übergangsregelung des § 71 BAT, für Beschäftigte vor 1.Juli 1994 eingestellt und seither dauerhaft beschäftigt, ist im § 13 TVÜ-L geregelt.
Regelungen für Pflichtversicherte

1. Entgeltfortzahlung

Anspruch:
Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung tritt im TV-L im Gegensatz zum EFZG (hier erst nach vier Wochen) mit Begründung des Arbeitsverhältnisses ein. Nach dem TV-L erhalten Beschäftigte bei Arbeitsunfähigkeit infolge unverschuldeter Krankheit bis zur Dauer von sechs Wochen Entgelt. Auch Maßnahmen der Vorsorge und Rehabilitation, die ein Träger einer Sozialversicherung bewilligt hat, fallen unter die Regel.
Bemessungsgrundlage:
Die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung ist im § 21 TV-L festgeschrieben.
Das sind:
o Das Tabellenentgelt, bei Teilzeit anteilig dem Teilzeitanteil,
o in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile (Zulagen nach TVÜ-L, z.B. Strukturausgleich) und
o nicht in Monatsbeträgen gerechnete Bestandteile, zum Beispiel Überstunden, als Durchschnittsberechnung der letzten drei Monate
Übertarifliche Entgeltbestandteile (z.B. Vergleichsentgelt), die in Monatsbeiträgen gezahlt werden, bleiben bei der Durchschnittsberechnung unberücksichtigt.
Jahressonderzahlung und vermögenswirksame Leistungen bleiben bei der Bemessung des Entgelts grundsätzlich unberücksichtigt.
Anzeigepflicht:
Die Beschäftigten sind verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit (AU) und deren voraussichtliche Dauer unmittelbar mitzuteilen. Bei einer Dauer von länger als drei Kalendertagen muss eine ärztliche AU-Bescheinigung sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorgelegt werden. Eine AU muss der Krankenkasse innerhalb von einer Frist von einer Woche gemeldet werden, ansonsten ruht der Anspruch auf Krankengeld bis zur Meldung der Arbeitsunfähigkeit.
Arbeitsunfähigkeit im Ausland:
Bei einer Erkrankung im Ausland ist man verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse des Aufenthaltsorts schnellstmöglich mitzuteilen. Auch der gesetzlichen Krankenkasse muss die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich mitgeteilt werden. Kehrt eine arbeitsunfähige/r Beschäftigte/r in das Inland zurück, ist er/sie verpflichtet, dem Arbeitgeber und der Krankenkasse die Rückkehr unverzüglich mitzuteilen.
Wiederholungserkrankung:
Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gelten die gesetzlichen Regelungen des EFZG. Der erneute Anspruch auf Entgeltfortzahlung für sechs Wochen geht nicht verloren, wenn
o Die erneute Arbeitsunfähigkeit erst nach 6 Monaten nach Beendigung der ersten Arbeitsunfähigkeit eintritt oder
o Seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit eine Frist von 12 Monaten abgelaufen ist.
Erkrankt man erneut innerhalb der Frist, so wird nur die restliche Dauer der Entgeltfortzahlung gewährt.
Beispiel: Vier Wochen arbeitsunfähig, danach drei Monate gesund, danach erneut Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit für 3 Wochen
Entgeltfortzahlung: 1. AU: 4 Wochen / 2. AU: 2 Wochen
Ab der dritten Woche der 2. AU beginnt der Zeitraum des Krankengeldes.

2. Krankengeld und Krankengeldzuschuss

Krankengeld wird nach den Regelungen des SBG VI 44-48 gewährt, sofern im Versicherungsbeitrag der Krankenkasse die Zahlung von Krankengeld eingeschlossen ist. Krankengeldzuschuss ist im TV-L § 22 Abs. 2 nach den Vorschriften des EFZG geregelt.
Krankengeld
Krankengeld wird bezahlt vom Tag nach der Beendigung der Entgeltfortzahlung.
Das LBV teilt der Krankenkasse das Ende der Entgeltfortzahlung mit, somit erhält man am Ende der Entgeltfortzahlung die Mitteilung der Krankenkasse über die Höhe des Krankengeldes
Höhe des Krankengeldes
Das Krankengeld entspricht 70 % des regelmäßigen Bruttoentgelts, darf jedoch 90 % des Nettoentgelts nicht überschreiten. Dieser Betrag wird als tatsächliche Leistung des Sozialversicherungsträgers (=Bruttokrankengeld) bezeichnet.
Es wird nach Kalendermonaten zu 30 Tagen (für alle Monate) in Tagessätzen errechnet und bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit bezahlt.
Davon müssen Rentenversicherungs-, Arbeitslosenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge gezahlt werden.
Der restliche Betrag entspricht dann dem Nettokrankengeld. Der Krankenkassenbeitrag ruht während des Bezuges von Krankengeld.
Dauer:
Krankengeld wird längstens 78 Wochen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge der gleichen Krankheit innerhalb von drei Jahren bezahlt. Nach der dreijährigen Frist entsteht ein neuer Anspruch. Das Krankengelt wird rückwirkend, jeweils nach Einreichung eines Auszahlungsscheins in Folge der fortdauernden AZ bei der Krankenkasse, bezahlt.

3. Krankengeldzuschusses

Im Anschluss an die sechswöchige Entgeltfortzahlung (EFZ) erhält man für die Zeit des Krankengeldanspruchs zur Zahlung des Krankengeldes (gesetzlich) zusätzlich vom Arbeitgeber einen Krankengeldzuschuss (tariflich). Die Entgeltfortzahlung wird auf den Zeitraum angerechnet.
Dauer:
Die Dauer ist abhängig von der Beschäftigungszeit. Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit von

a) Mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
b) Mehr als drei Jahre längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit bezahlt.
Das heißt im Fall a) sechs Wochen EFZ, sieben Wochen Krankengeld + Krankengeldzuschuss und im Fall b) sechs Wochen EFZ und 33 Wochen Krankengeld + Krankengeldzuschuss.
Danach wird jeweils nur noch Krankengeld bezahlt (s.o.).
Bei einer Beschäftigungszeit unter einem Jahr wird kein Krankengeldzuschuss gewährt.
Höhe des Krankengeldzuschusses:
Der Krankengeldzuschuss entspricht der Differenz der tatsächlichen Leistung des Sozialversicherungsträgers und dem Nettogehalt, berechnet in monatlichen Tagessätzen, je Monat 30 Tage.
Krankengeldzuschuss wird tagesscharf bezahlt bis zum Ende der AU, längstens bis zu den tariflichen Regelungen (s.o.), wird vom LBV gezahlt und ist steuerpflichtiger Arbeitslohn, jedoch weder sozialversicherungspflichtig noch zusatzversorgungspflichtig. Man erhält eine Mitteilung.
Krankengeldzuschuss für Beschäftigte nach § 13 TVÜ-L:
Beschäftigte, die vor dem 1.Juli 1994 und danach ununterbrochen beschäftigt sind, erhalten einen höheren Krankengeldzuschuss. Die Berechnung geht vom Nettokrankengeld aus. Der Arbeitsgeber bezahlt also die Sozialversicherungsbeiträge, die vom Krankengeld zu entrichten sind, und die Differenz als Zuschuss.
Besonderheiten:
a) Krankengeld bei Betretung von Kindern: SGB V § 45
b) Nicht gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte
Krankengeld:
Zur Berechnung des Krankengeldzuschusses werden diejenigen Leistungen zugrunde gelegt, die Ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung nach Ihrem Entgelt zustünden, bis zum gesetzlich möglichen Höchstkrankengeld, das jährlich festgelegt ist.
Nettoentgeltberechnung:
Bei freiwillig Krankenversicherten wird an Stelle der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich der AG-Zuschüsse berücksichtig. Privat Krankenversicherte werden in der Regelung nicht erfasst. Daher werden als Sozialversicherungsbeiträge nur die Arbeitnehmerbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenlversicherung erfasst.
Entgeltzahlungen und Zahlungen des Krankengeldzuschusses durch den Arbeitgeber enden mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, auch mit Beginn der Rente.
Regelungen beim Zusammentreffen von Krankengeld und Renten sind in diesem Artikel nicht berücksichtigt.

JAV-Seminar in Königswinter – Azubis an die Macht !

Vom 11.-13. September fand wieder eine Schulung für neu- und wiedergewählte JAV-Mitglieder im AZK in Königswinter statt. Die 19 interessierten Teilnehmer/innen wurden am ersten Seminartag von dem Landesvorsitzenden Klaus Plattes und den beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden Marko David und David Felsner begrüßt. Nach dem Kennenlernen gab es eine kleine Diskussionsrunde darüber, wie in den unterschiedlichen Behörden mit der Praxisausbildung umgegangen wird. Die Vertreter des Landesvorstandes gaben kleine Einblicke in die gewerkschaftliche Arbeit und konnten auch bei dem einen oder anderen Interesse an einer Mitarbeit im Fachbereich Jugend wecken.
Nach dem Mittagessen wurden die Teilnehmer/innen im Umgang mit dem Landespersonalvertretungsgesetz geschult. Wir haben Marcel Huckel von der dbb-jugend nrw dafür gewinnen können, den Teilnehmer/innen die Vorschriften näher zu bringen. Abends wurde dann zusammen gegessen und sich im Rahmen eines Gewerkschaftsabends ausgetauscht.
An den nächsten zwei Tagen hat Martin Helm vom Ambulanten sozialen Dienst den Teilnehmer/innen einen Einblick in die Grundlagen der Rhetorik vermitteln können. Alles in allem war das Seminar mal wieder ein voller Erfolg. Gerade der Austausch unter den einzelnen JAV-Gremien ist sehr wichtig und kam hier nicht zu kurz. Immer wieder wird festgestellt, dass es bei der Ausbildung deutliche Unterschiede in den verschiedenen Behörden gibt.
Ein Aufbauseminar soll folgen und wird voraussichtlich im April 2020 stattfinden.
David Felsner
Stellv. Landesvorsitzender (Jugend)

AZK Johannes-Albers Bildungsforum gGmbH

Die Johannes-Albers-Bildungsforum gGmbH lädt ein

Wir bieten politische Fort- und Weiterbildung für engagierte Menschen aus christlich-sozialer Verantwortung an. Weitere Infos zu den Seminaren im Internet unter www.azk.de oder telefonisch 02223 - 73 119 (Regina Ochs)bzw. 02223 - 73 117 (Uta Kowalski)

„Politische Bildung bringt auf Augenhöhe!" -Aktuelles aus unserem Bildungsprogramm 2019/2020

Besser konzentrieren, entspannter arbeiten! Gehirnfitness für Alltag und Beruf
23.-25.10.2019 Tagungsbeitrag: 160,- €
09.-11.01.2020 Tagungsbeitrag: 200,- €

Mobiles Leben 24/7 – rastlose Arbeit, rastloses Leben. Zu welchem Preis?
04.-06.11.2019 Tagungsbeitrag: 160,- €

Arbeitslosigkeit, das darf nicht sein. Neue arbeitsmarktpolitische Perspektiven
08.-10.11.2019 Tagungsbeitrag: 150,- €

Das neue Machtzentrum: Russland, Türkei und Iran
11.-13.11.2019 Tagungsbeitrag: 140,00 €

Ehrenamt: das gute Engagement. Tipps und Hinweise für Ehrenamtler
13.-15.11.2019 Tagungsbeitrag: 150,00 €

Yes I can: wie motiviere ich mich selbst?
20.-22.11.2019 Tagungsbeitrag: 150,00 €

Die größten Skandale –von Guillaume, Barschel bis Wulff / Ein zeithistorisches Seminar
02.-04.12.2019 Tagungsbeitrag: 140,00 €

Seniorenkolleg: 200. Geburtstag Theodor Fontane – der Meister der Erzählungen
06./06.12.2019 Tagungsbeitrag: 60,00 €

Frauen und Ernährung – Falsche Schönheitsideale und ihre Folgen
07./08.12.2019 Tagungsbeitrag: 120,00 €

Gefahr, Herausforderung oder einfach nur Religion?
12.-14.11.2019 Tagungsbeitrag: 140,00 €

2020

Der Islam in Deutschland: Von der Kaiser-Zeit - Weimarer Republik und NS-Staat
17.-19.01.2020 Tagungsbeitrag: 145,00 €

Wie (un-)gerecht ist Deutschland? Vertrauen und Gerechtigkeit 2020
21.-23.01.2020 Tagungsbeitrag: 180,- €

Ägypten – Schlüsselstaat im Nahen Osten
27.-29.01.2020 Tagungsbeitrag: 145,00 €

Kommunalwahl 2020: Kommunalpolitik für Arbeitnehmer
29.-31.01.2020 Tagungsbeitrag: 180,00 €

Im Tagungsbeitrag sind enthalten:
Übernachtung im Doppelzimmer, Vollverpflegung, Lehrmaterialien. Der EZ-Zuschlag beträgt 16,00 Euro pro Nacht.
ALG-II-Empfänger, Auszubildende und Studenten (bis 30 Jahre) erhalten bei allen Seminaren einen Rabatt von 50 % auf den Tagungsbeitrag

Seminare für Personalräte

Wieder gesund am Arbeitsplatz – Betriebliches Eingliederungsmanagement in der Praxis
21.-25.10.2019 Tagungsbeitrag: 643,- €

Arbeitsrecht kompakt – gut geschult durch das Paragraphen-Wirrwarr unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung
21.-24.10.2019 Tagungsbeitrag 514,- €

Datenschutz und Beschäftigtendatenschutz
18.-20.11.2019 Tagungsbeitrag: 384,- €

Age Management – Arbeiten im Alter / Planungsphase vor dem Pensionseintritt – Konzepte für die Zukunft
25.-27.11.2019 Tagungsbeitrag: 384,- €

Hinweis: Zu den Tagungsbeiträgen kommen noch Übernachtungs- und Verpflegungskosten hinzu. Hinweise zu Rabattierungen entnehmen Sie den Hinweisen auf unserer Homepage

Schulungstermine der DJG im Arbeitnehmer Zentrum Königswinter (AZK) **für 2020**

02.-04. 03.2020
Personalratswahlen, Anforderungen an zukünftige Kandidatinnen und Kandidaten, Aufgaben der Wahlvorstände
01.04.-03.04.2020
Aufbauschulung für Jugend-und Auszubildendenvertretungen, Reflektion über die bisherige Arbeit, Praxistipps,
24.-26.08.2020
Grundschulung für neu- und wiedergewählte Personalratsmitglieder;
Einführung in das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NW)
26.-28.08.2020
Grundschulung für neu- und wiedergewählte Personalratsmitglieder,
Einführung in das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NW)
14.-16.09.2020
Beamtenrecht; Basics, Rechte und Pflichten eines Beamten / einer Beamtin, Regelungen im Laufbahnrecht, aktuelles zu Dienstrecht und gesetzlichen Neuerungen
16.-18.09.2020
Datenschutz bei der Personalratsarbeit, das allgemeine Gleichstellungsgesetz(AGG), Öffentlichkeitsarbeit des Personalrats, wie kann sich der Personalrat in der Dienststelle darstellen
30.09.-02.10.2020
Einführung in das Tarifrecht, Eingruppierungen, Stufenzuordnungen,

26.-28.10.2020
Beteiligungsrechte des Personalrats, Beschlussfassung, Abschluss von Dienstvereinbarungen,
28.-30.10.2020
Beamtenrecht, Vertiefung, Regelungen zum Beamtenrecht vs. Arbeits- und Tarifrecht
09.-11.11.2020
Schulung für Schwerbehindertenvertretungen und Personalräte-Aktuelles aus dem Schwerbehindertenrecht
11.-13.11.2020
Personalratsarbeit in der Praxis; aktuelles aus der Personalratsarbeit,
Praxistipps und Musterschreiben,
16.-18.11.2020
Rhetorik I , Einführung in die Kommunikation, Redetechniken, Gespräche führen
18.-20.11.2020
Rhetorik I , Einführung in die Kommunikation, Redetechniken, Gespräche führen.
02.-04.12.2020
Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, Teilzeitbeschäftigung von Arbeitnehmern und Beamten , Beurlaubungen von Arbeitnehmern und Beamten